

# MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.meduni-graz.at/services/mitteilungsblatt.html>

## 7. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2006/2007

Ausgegeben am 31.1.2007

15. Stück

---

61. Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) für das Studienjahr 2007/2008  
62. Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) für das Studienjahr 2007/2008
- 

**61.**

### **Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) für das Studienjahr 2007/2008**

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz (MUG) hat gemäß § 124b UG 2002 idgF, per Beschluss nach Anhörung des Senates folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) erlassen, die vom Universitätsrat genehmigt worden ist:

#### **Präambel**

Der Europäische Gerichtshof hat am 7.7.2005 (C-147/03) entschieden, dass die bisherige Regelung über den Zugang zu den österreichischen Universitäten EU-widrig ist, da sie eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Aufgrund dieses Urteils wurde vom Nationalrat am 8.7.2005 eine Novelle des UG 2002 (BGBl I Nr. 77/2005 zuletzt geändert in BGBl I Nr. 74/2006) sowie die Verordnung zur Festlegung von Studien, in denen die Homogenität des Bildungssystems schwerwiegend gestört ist (BGBl II Nr. 238/2006 idgF) beschlossen, mit der es u.a. für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ermöglicht wird, den Zugang durch ein Aufnahmeverfahren oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens 2 Semester nach der Zulassung zu beschränken. Sinn dieser Verordnung ist die klare Regelung der Zulassung nach den Vorgaben des § 124b UG 2002 idgF.

#### **TEIL I - Geltungsbereich**

**§ 1** Das in diesem Teil der Verordnung festgelegte Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren gilt für das Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG.

**§ 2** Das Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen,

- die im Studienjahr 2007/2008 erstmals zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der Medizinischen Universität Graz (MUG) zugelassen werden wollen,
- die aufgrund der Auswahlverfahren der Studienjahre 2005/2006 und/oder 2006/2007 nicht zulassungsfähig waren.

Ausgenommen sind jene StudienwerberInnen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

#### **Zahl der Studienplätze**

**§ 3** (1) Die Zahl der Studienplätze ist gem. § 124b Abs. 2 UG 2002 idgF jedenfalls so zu bemessen, dass im jeweiligen Studium mindestens gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium möglich ist.

(2) Die gesetzlichen Vorgaben werden durch das Grobauswahlverfahren bzw. Reihungsverfahren umgesetzt. Für das Studienjahr 2007/2008 werden gem. § 124b Abs. 5 UG 2002 idgF 276 Studienplätze vergeben, davon 207 Plätze an StudienwerberInnen mit in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als

Gruppe 1, 55 Plätze an StudienwerberInnen aus EU-Mitgliedsstaaten und diesen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen mit nicht in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 2, und 14 Plätze an sonstige ausländische StudienwerberInnen, die weder in Gruppe 1 oder Gruppe 2 fallen.

## TEIL II - Verfahren

### § 4 Elektronische Voranmeldung

(1) Alle StudienwerberInnen, die sich um einen Studienplatz im Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG bewerben möchten, haben innerhalb der vom Rektorat vorgegebenen Anmeldefrist, die am **01.02.2007** beginnt und am **23.02.2007** um 24:00 Uhr endet, an der elektronischen Voranmeldung über die vom Rektorat eingerichtete Website im Internet teilzunehmen.

(2) Die elektronische Voranmeldung ist Voraussetzung für die Anerkennung des Bewerbungsschreibens gem. § 5 dieser Verordnung sowie die Zulassung zur Teilnahme am Auswahlverfahren. Eine elektronische Voranmeldung außerhalb der vom Rektorat festgesetzten Frist oder ohne Benützung der vom Rektorat eingerichteten formalen Hilfsmittel, ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Voranmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Eine Fristerstreckung zur elektronischen Voranmeldung ist nicht zulässig.

### § 5 Anmeldung und Bewerbungsschreiben

(1) Die mittels elektronischer Voranmeldung gültig vorangemeldeten StudienwerberInnen haben für die Anmeldung zum Auswahlverfahren nach der elektronischen Voranmeldung ausschließlich folgende Bewerbungsunterlagen bis **30.04.2007** (Datum des Poststempels) auf dem Postweg an das Rektorat der Medizinischen Universität Graz, per Adresse: Vizerektor für Studium und Lehre, o. Univ.Prof. Dr. Gilbert Reibnegger, Harrachgasse 21, 8010 Graz zu übermitteln:

- Reifezeugnis (Kopie, bei ausländischen Reifezeugnissen mit deutscher Übersetzung) oder Schulbesuchsbestätigung aus dem aktuellen Schuljahr (Original, bei ausländischen Reifezeugnissen in deutscher Übersetzung)
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem die Staatszugehörigkeit hervorgeht oder Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bewerbungsschreiben im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN-A4-Seiten, das folgende Informationen zu enthalten hat:
  - o Die sechsstellige Bearbeitungsnummer aus der elektronischen Voranmeldung, Name, Anschrift, e-Mail-Adresse, Geschlecht
  - o Motivation für die Wahl des Diplomstudiums Humanmedizin
  - o Gründe für die Entscheidung, an der MUG zu studieren
  - o (Aus-)Bildungshintergrund
  - o Außerschulische Interessensgebiete und ggf. bisheriges Engagement im sozialen/medizinischen Bereich
  - o Bisherige berufliche Erfahrungen (sofern vorhanden)
  - o Berufliche Zukunftspläne

(2) Die Anmeldung im Wege der Zusendung der Bewerbungsunterlagen ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und damit für die Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG.

(3) Eine andere Übermittlung der Bewerbungsunterlagen als auf dem Postweg ist unzulässig. Werden die Bewerbungsunterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt, führt dies zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren. Eine Fristerstreckung zur Anmeldung und Einsendung des Bewerbungsschreibens ist nicht zulässig.

### § 6 Verfahrensablauf

(1) Das Grobauswahlverfahren findet gemeinsam, zeitgleich und unter einem mit dem Reihungsverfahren zu dem vom Rektorat festgesetzten Termin am **06.07.2007** statt.

(2) Weder das Grobauswahlverfahren noch das Reihungsverfahren sind Prüfungen iSd. §§ 72 ff UG 2002 idgF. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 idgF finden keine Anwendung.

(3) Das Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik erfasst wird.

(4) Für die einzelnen Teilbereiche des Multiple-Choice-Tests werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunkteanzahl addiert.

(5) Nutzt eine Kandidatin/ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal genauestens zu dokumentieren. Die Kandidatin/Der Kandidat ist jedoch berechtigt, das Auswahlverfahren komplett abzuschließen; sie/er wird jedoch unabhängig von den erreichten Punkten nicht in die Reihungsliste aufgenommen. Eine Berufung iSd § 7 Abs. 2 dieser Verordnung ist zulässig.

### **§ 7 provisorische Reihungsliste, Einsprüche, Reihungsliste und Nachrückung**

(1) Bis spätestens **20.07.2007** wird eine provisorische Reihungsliste aller TeilnehmerInnen unter Transparentmachung des Zustandekommens der Punkteanzahl ausgehängt und im Internet allgemein zugänglich veröffentlicht; gleichzeitig ist zu veröffentlichen, bei welchem Organ Einsprüche eingebracht werden können. Die Erhebung von Einsprüchen ist ausschließlich für TeilnehmerInnen des Grobauswahl- und Reihungsverfahrens möglich. Ein anderer Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Einspruch hat bis spätestens **03.08.2007**, 24:00 Uhr zu erfolgen. Über die Einsprüche entscheidet die zweitinstanzliche Behörde schnellstmöglich, aber jedenfalls bis zum **17.08.2007**.

(2) Einsprüche zum Ablauf des Verfahrens, Einsprüche zu einzelnen Fragen sowie Einsprüche über Fehler in der Punkteermittlung haben der zweitinstanzlichen Behörde anonymisiert zum Beschluss vorgelegt zu werden. Die zweitinstanzliche Behörde erhält ausschließlich folgende Informationen von den Einsprüchen zu Testfragen

a. Anzahl der Einsprüche zu einzelnen Fragen

b. Die Begründungen aller Einsprüche zu den einzelnen Fragen

(3) Die zweitinstanzliche Behörde beschließt die Reihungsliste, die wie die provisorische veröffentlicht wird, nach den in dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen. Die Reihungsliste erlangt mit Veröffentlichung Rechtskraft.

(4) Die KandidatInnen werden nach der Gesamtpunkteanzahl gereiht.

(5) Die in dieser Verordnung genannte Studienplatzzahl kann durch einstimmigen Beschluss des Rektorates für das Studienjahr 2007/2008 erhöht werden.

(6) Nach den Verfahrensschritten dieser Verordnung werden die in den jeweiligen Gruppen gem. § 3 dieser Verordnung erstgereihten Personen der Humanmedizinliste zum Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der MUG aufgenommen.

(7) StudienwerberInnen, die aufgrund der Reihungsliste einen Studienplatz erhalten, müssen spätestens bis **31.08.2007** nachweislich und schriftlich erklären, dass sie ihren Studienplatz in Anspruch nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Erklärung verfällt der Studienplatz und wird an die/den in der Reihungsliste nächstgereichte/nächstgereihten Studienwerberin/Studienwerber vergeben, welche/welcher noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

### **§ 8 Konsequenz des Grobauswahlverfahrens und Reihungsverfahrens**

(1) Die Zulassung zum Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund der Reihungsliste erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 60 ff UG 2002 erfüllt.

(2) Jene StudienwerberInnen, die nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung das Grobauswahl- und Reihungsverfahren positiv abgeschlossen haben und sich daher nicht auf der Reihungsliste befinden, sind für das Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG nicht zulassungsfähig. Eine Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zu Beginn eines Studienjahres; eine Zulassung während des laufenden Studienjahres erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon sind jene StudienwerberInnen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

(3) Den StudienwerberInnen nach Abs. 2 steht die Möglichkeit offen, im darauf folgenden Wintersemester 2008/2009 zum nächsten Termin des Grobauswahlverfahrens und Reihungsverfahrens anzutreten. Diesbezüglich gelten alle Regelungen wie bei einer/einem im Wintersemester 2008/09 für das Diplomstudium der Humanmedizin (O 202) an der MUG erstinskribierenden Studierenden.

### **Teil III – Sonderregelungen**

#### **§ 9 Erasmusstudierende**

(1) Studierende aus dem ERASMUS-Mobilitätsprogramm oder aus gleichwertigen, internationalen, zeitlich befristeten Austauschprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Medizinische Universität Graz wieder verlassen, nicht am Grobauswahl- und Reihungsverfahren teilnehmen.

#### **§ 9a – StudienwerberInnen mit einer Mitteilung der A-StP sowie Vorleistungen**

(1) StudienwerberInnen, welche das Diplomstudium der Humanmedizin antreten wollen und die einen Vorstudienlehrgang an der MUG zu besuchen haben/hatten, müssen dann nicht am Grobauswahl- und Reihungsverfahren für das Studienjahr 2007/2008 teilnehmen, wenn sie eine Mitteilung der Studien- und Prüfungsabteilung der Medizinischen Universität Graz (A-StP), welche keinen expliziten Hinweis auf die Notwendigkeit der Teilnahme am Auswahlverfahren enthält, erhalten haben und Vorleistungen aus einem human- oder zahnmedizinischen Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 100 Semesterstunden und/oder 120 ECTS-Anrechnungspunkten vorweisen können.

(2) Darüber hinaus kann das Rektorat durch einstimmigen Beschluss einzelne StudienwerberInnen, deren persönliche und studienrechtliche Situation dies rechtfertigt, und welche Vorleistungen aus einem human- oder zahnmedizinischen Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 150 Semesterstunden und/oder 180 ECTS-Anrechnungspunkten vorweisen können, ohne Teilnahme am Grobauswahl- und Reihungsverfahren zulassen. Vor einer Entscheidung des Rektorates ist eine Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an der Medizinischen Universität Graz einzuholen.

### **Teil IV – Behörden**

#### **§ 10 Erstinstanzliche Behörde**

(1) In erster Instanz entscheidet gem. geltender Geschäftsordnung des Rektorates, veröffentlicht im MTBI 19. Stk, RN 66 (Studienjahr 2004/2005) vom 1.6.2005, der Vizerektor für Studium und Lehre für das zuständige Rektorat. Er entscheidet abschließend über die provisorische Reihungsliste.

#### **§ 11 Zweitinstanzliche Behörde**

(1) Diesbezüglich wird auf die §§ 15 bis 18 und 38 der Satzung der MUG, veröffentlicht im MTBI 23.Stk, RN 88 (Studienjahr 2004/2005) vom 6.7.2005 in der Fassung von MTBI 8. Stk, RN 38 (Studienjahr 2005/2006) vom 21.12.2005, verwiesen.

(2) Die zweitinstanzliche Behörde entscheidet über die Reihungsliste als zweite Instanz endgültig.

### **Teil V - Allgemeine Bestimmungen**

**§ 12** Sofern eine oder mehrere Bestimmungen oder einzelne Teile dieser Verordnung ganz oder teilweise unwirksam sind oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**§ 13** (1) Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und gilt gem. § 124b UG 2002 idgF bis 31.12.2007.

(2) Diese direkt auf der gesetzlichen Bestimmung des § 124b UG 2002 idgF beruhende Verordnung überschreibt während ihrer Gültigkeitsdauer sämtliche widersprechende Bestimmungen der Satzung der MUG – insbesondere die §§ 1 bis 14 sowie 19 bis 37 und 39 bis 40 des Satzungsteiles Reihungsverfahren - sowie des Studienplanes Humanmedizin, veröffentlicht im MTBI 8. Stk, RN 35 (Studienjahr 2006/2007)

vom 15.11.2006 idgF .

(3) Es wird festgestellt, dass es sich bei der Bestimmung des § 13 Abs. 2 dieser Verordnung um eine zeitlich befristete Überschreibung, somit weder um eine Abänderung noch um eine Streichung iSd. § 40 des Satzungsteiles Reihungsverfahren handelt.

(4) Mit In-Kraft-treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Humanmedizin an der MUG, veröffentlicht im MTBl 25. Stk. RN 107 (Studienjahr 2005/2006) vom 14.06.2006 außer Kraft.

Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz WALTER  
Rektor

**62.**

### **Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) für das Studienjahr 2007/2008**

Das Rektorat der Medizinischen Universität Graz (MUG) hat gem. § 124b UG 2002 idgF per Beschluss nach Anhörung des Senates folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) erlassen, die vom Universitätsrat genehmigt worden ist:

#### **Präambel**

Der Europäische Gerichtshof hat am 7.7.2005 (C-147/03) entschieden, dass die bisherige Regelung über den Zugang zu den österreichischen Universitäten EU-widrig ist, da sie eine mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zur Folge hat. Aufgrund dieses Urteils wurde vom Nationalrat am 8.7.2005 eine Novelle des UG 2002 (BGBl I Nr. 77/2005 zuletzt geändert in BGBl I Nr. 74/2006) sowie die Verordnung zur Festlegung von Studien, in denen die Homogenität des Bildungssystems schwerwiegend gestört ist (BGBl II Nr. 238/2006 idgF) beschlossen, mit der es u.a. für die Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ermöglicht wird, den Zugang durch ein Aufnahmeverfahren oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens 2 Semester nach der Zulassung zu beschränken. Sinn dieser Verordnung ist die klare Regelung der Zulassung nach den Vorgaben des § 124b UG 2002 idgF.

#### **TEIL I - Geltungsbereich**

**§ 1** Das in diesem Teil der Verordnung festgelegte Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren gilt für das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) an der MUG.

**§ 2** Das Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren gilt für alle StudienwerberInnen,

- die im Studienjahr 2007/2008 erstmals zum Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der Medizinischen Universität Graz (MUG) zugelassen werden wollen,
- die aufgrund der Auswahlverfahren der Studienjahre 2005/2006 und/oder 2006/2007 nicht zulassungsfähig waren.

Ausgenommen sind jene StudienwerberInnen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

#### **Zahl der Studienplätze**

**§ 3** (1) Die Zahl der Studienplätze ist gem. § 124b Abs. 2 UG 2002 idgF jedenfalls so zu bemessen, dass im jeweiligen Studium mindestens gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium möglich ist.

(2) Die gesetzlichen Vorgaben werden durch das Grobauswahlverfahren bzw. Reihungsverfahren umgesetzt. Für das Studienjahr 2007/2008 werden gem. § 124b Abs. 5 UG 2002 idgF 24 Studienplätze vergeben, davon 18 Plätze an StudienwerberInnen mit in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 1, 5 Plätze an StudienwerberInnen aus EU-Mitgliedsstaaten und diesen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen mit nicht in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen als Gruppe 2, und 1 Platz an sonstige ausländische StudienwerberInnen, die weder in Gruppe 1 oder Gruppe 2 fallen.

## TEIL II - Verfahren

### § 4 Elektronische Voranmeldung

(1) Alle StudienwerberInnen, die sich um einen Studienplatz im Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) an der MUG bewerben möchten, haben innerhalb der vom Rektorat vorgegebenen Anmeldefrist, die am **01.02.2007** beginnt und am **23.02.2007** um 24:00 Uhr endet, an der elektronischen Voranmeldung über die vom Rektorat eingerichtete Website im Internet teilzunehmen.

(2) Die elektronische Voranmeldung ist Voraussetzung für die Anerkennung des Bewerbungsschreibens gem. § 5 dieser Verordnung sowie die Zulassung zur Teilnahme am Auswahlverfahren. Eine elektronische Voranmeldung außerhalb der vom Rektorat festgesetzten Frist oder ohne Benützung der vom Rektorat eingerichteten formalen Hilfsmittel, ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Voranmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Eine Fristerstreckung zur elektronischen Voranmeldung ist nicht zulässig.

### § 5 Anmeldung und Bewerbungsschreiben

(1) Die mittels elektronischer Voranmeldung gültig vorangemeldeten StudienwerberInnen haben für die Anmeldung zum Auswahlverfahren nach der elektronischen Voranmeldung ausschließlich folgende Bewerbungsunterlagen bis **30.04.2007** (Datum des Poststempels) auf dem Postweg an das Rektorat der Medizinischen Universität Graz, per Adresse: Vizerektor für Studium und Lehre, o. Univ.Prof. Dr. Gilbert Reibnegger, Harrachgasse 21, 8010 Graz zu übermitteln:

- Reifezeugnis (Kopie, bei ausländischen Reifezeugnissen mit deutscher Übersetzung) oder Schulbesuchsbestätigung aus dem aktuellen Schuljahr (Original, bei ausländischen Reifezeugnissen in deutscher Übersetzung)
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises, aus dem die Staatszugehörigkeit hervorgeht oder Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bewerbungsschreiben im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN-A4-Seiten, das folgende Informationen zu enthalten hat:
  - o Die sechstellige Bearbeitungsnummer aus der elektronischen Voranmeldung, Name, Anschrift, e-Mail-Adresse, Geschlecht
  - o Motivation für die Wahl des Diplomstudiums Zahnmedizin
  - o Gründe für die Entscheidung, an der MUG zu studieren
  - o (Aus-)Bildungshintergrund
  - o Außerschulische Interessensgebiete und ggf. bisheriges Engagement im sozialen/medizinischen Bereich
  - o Bisherige berufliche Erfahrungen (sofern vorhanden)
  - o Berufliche Zukunftspläne

(2) Die Anmeldung im Wege der Zusendung der Bewerbungsunterlagen ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und damit für die Zulassung zum Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG.

(3) Eine andere Übermittlung der Bewerbungsunterlagen als auf dem Postweg ist unzulässig. Werden die Bewerbungsunterlagen nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt, führt dies zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren. Eine Fristerstreckung zur Anmeldung und Einsendung des Bewerbungsschreibens ist nicht zulässig.

### § 6 Verfahrensablauf

(1) Das Grobauswahlverfahren findet gemeinsam, zeitgleich und unter einem mit dem Reihungsverfahren zu dem vom Rektorat festgesetzten Termin am **06.07.2007** statt.

(2) Weder das Grobauswahlverfahren noch das Reihungsverfahren sind Prüfungen iSd. §§ 72 ff UG 2002 idGF. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 idGF finden keine Anwendung.

(3) Das Grobauswahlverfahren und Reihungsverfahren besteht aus einem standardisierten Kenntnistest im Multiple Choice-Format, anhand dessen das schulische Vorwissen über medizinrelevante Grundlagenfächer, insbesondere Biologie, Chemie, Physik und Mathematik erfasst wird.

(4) Für die einzelnen Teilbereiche des Multiple-Choice-Tests werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunkteanzahl addiert.

(5) Nutzt eine Kandidatin/ein Kandidat unerlaubte Hilfsmittel oder wird auf andere Weise versucht, das Ergebnis zu beeinflussen, ist dies vom Aufsichtspersonal genauestens zu dokumentieren. Die Kandidatin/Der Kandidat ist jedoch berechtigt, das Auswahlverfahren komplett abzuschließen; sie/er wird jedoch unabhängig von den erreichten Punkten nicht in die Reihungsliste aufgenommen. Eine Berufung iSd § 7 Abs. 2 dieser Verordnung ist zulässig.

### **§ 7 provisorische Reihungsliste, Einsprüche, Reihungsliste und Nachrückung**

(1) Bis spätestens **20.07.2007** wird eine provisorische Reihungsliste aller TeilnehmerInnen unter Transparentmachung des Zustandekommens der Punkteanzahl ausgehängt und im Internet allgemein zugänglich veröffentlicht; gleichzeitig ist zu veröffentlichen, bei welchem Organ Einsprüche eingebracht werden können. Die Erhebung von Einsprüchen ist ausschließlich für TeilnehmerInnen des Grobauswahl- und Reihungsverfahrens möglich. Ein anderer Rechtsweg ist ausgeschlossen. Der Einspruch hat bis spätestens **03.08.2007**, 24:00 Uhr zu erfolgen. Über die Einsprüche entscheidet die zweitinstanzliche Behörde schnellstmöglich, aber jedenfalls bis zum **17.08.2007**.

(2) Einsprüche zum Ablauf des Verfahrens, Einsprüche zu einzelnen Fragen sowie Einsprüche über Fehler in der Punkteermittlung haben der zweitinstanzlichen Behörde anonymisiert zum Beschluss vorgelegt zu werden. Die zweitinstanzliche Behörde erhält ausschließlich folgende Informationen von den Einsprüchen zu Testfragen

a. Anzahl der Einsprüche zu einzelnen Frage

b. Die Begründungen aller Einsprüche zu den einzelnen Fragen

(3) Die zweitinstanzliche Behörde beschließt die Reihungsliste, die wie die provisorische veröffentlicht wird, nach den in dieser Verordnung aufgeführten Bedingungen. Die Reihungsliste erlangt mit Veröffentlichung Rechtskraft.

(4) Die KandidatInnen werden nach der Gesamtpunkteanzahl gereiht.

(5) Die in dieser Verordnung genannte Studienplatzzahl kann durch einstimmigen Beschluss des Rektorates für das Studienjahr 2007/2008 erhöht werden.

(6) Nach den Verfahrensschritten dieser Verordnung werden die in den jeweiligen Gruppen gem. § 3 dieser Verordnung erstgereihten Personen der Zahnmedizinliste zum Diplomstudium Zahnmedizin (O 203) an der MUG aufgenommen.

(7) StudienwerberInnen, die aufgrund der Reihungsliste einen Studienplatz erhalten, müssen spätestens bis **31.08.2007** nachweislich und schriftlich erklären, dass sie ihren Studienplatz in Anspruch nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Erklärung verfällt der Studienplatz und wird an die/den in der Reihungsliste nächstgereichte/nächstgereihten Studienwerberin/Studienwerber vergeben, welche/welcher noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

### **§ 8 Konsequenz des Grobauswahlverfahrens und Reihungsverfahrens**

(1) Die Zulassung zum Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund der Reihungsliste erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 60 ff UG 2002 erfüllt.

(2) Jene StudienwerberInnen, die nicht gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung das Grobauswahl- und Reihungsverfahren positiv abgeschlossen haben und sich daher nicht auf der Reihungsliste befinden, sind für das Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG nicht zulassungsfähig. Eine Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zu Beginn eines Studienjahres; eine Zulassung während des laufenden Studienjahres erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon sind jene StudienwerberInnen, die in Teil III dieser Verordnung beschrieben werden.

(3) Den StudienwerberInnen nach Abs. 2 steht die Möglichkeit offen, im darauf folgenden Wintersemester 2008/2009 zum nächsten Termin des Grobauswahlverfahrens und Reihungsverfahrens anzutreten. Diesbezüglich gelten alle Regelungen wie bei einer/einem im Wintersemester 2008/09 für das Diplomstudium der Zahnmedizin (O 203) an der MUG erstinskribierenden Studierenden.

### **Teil III – Sonderregelungen**

#### **§ 9 Erasmusstudierende**

(1) Studierende aus dem ERASMUS-Mobilitätsprogramm oder aus gleichwertigen, internationalen, zeitlich befristeten Austauschprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Medizinische Universität Graz wieder verlassen, nicht am Grobauswahl- und Reihungsverfahren teilnehmen.

#### **§ 9a – StudienwerberInnen mit einer Mitteilung der A-StP sowie Vorleistungen**

(1) StudienwerberInnen, welche das Diplomstudium der Zahnmedizin antreten wollen und die einen Vorstudienlehrgang an der MUG zu besuchen haben/hatten, müssen dann nicht am Grobauswahl- und Reihungsverfahren für das Studienjahr 2007/2008 teilnehmen, wenn sie eine Mitteilung der Studien- und Prüfungsabteilung der Medizinischen Universität Graz (A-StP), welche keinen expliziten Hinweis auf die Notwendigkeit der Teilnahme am Auswahlverfahren enthält, erhalten haben und Vorleistungen aus einem human- oder zahnmedizinischen Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 100 Semesterstunden und/oder 120 ECTS-Anrechnungspunkten vorweisen können.

(2) Darüber hinaus kann das Rektorat durch einstimmigen Beschluss einzelne StudienwerberInnen, deren persönliche und studienrechtliche Situation dies rechtfertigt und die Vorleistungen aus einem human- oder zahnmedizinischen Universitätsstudium im Ausmaß von mindestens 150 Semesterstunden und/oder 180 ECTS-Anrechnungspunkten vorweisen können, ohne Teilnahme am Grobauswahl- und Reihungsverfahren zulassen. Vor einer Entscheidung des Rektorates ist eine Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen an der Medizinischen Universität Graz einzuholen.

### **Teil IV – Behörden**

#### **§ 10 Erstinstanzliche Behörde**

(1) In erster Instanz entscheidet gem. geltender Geschäftsordnung des Rektorates, veröffentlicht im MTBI 19. Stk, RN 66 (Studienjahr 2004/2005) vom 1.6.2005, der Vizerektor für Studium und Lehre für das zuständige Rektorat. Er entscheidet abschließend über die provisorische Reihungsliste.

#### **§ 11 Zweitinstanzliche Behörde**

(1) Diesbezüglich wird auf die §§ 15 bis 18 und 38 der Satzung der MUG, veröffentlicht im MTBI 23.Stk, RN 88 (Studienjahr 2004/2005) vom 6.7.2005 in der Fassung von MTBI 8. Stk, RN 38 (Studienjahr 2005/2006) vom 21.12.2005, verwiesen.

(2) Die zweitinstanzliche Behörde entscheidet über die Reihungsliste als zweite Instanz endgültig.

### **Teil V - Allgemeine Bestimmungen**

**§ 12** Sofern eine oder mehrere Bestimmungen oder einzelne Teile dieser Verordnung ganz oder teilweise unwirksam sind oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**§ 13** (1) Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft und gilt gem. § 124b UG 2002 idgF bis 31.12.2007.

(2) Diese direkt auf der gesetzlichen Bestimmung des § 124b UG 2002 idgF beruhende Verordnung überschreibt während ihrer Gültigkeitsdauer sämtliche widersprechende Bestimmungen der Satzung der MUG – insbesondere die §§ 1 bis 14 sowie 19 bis 37 und 39 bis 40 des Satzungssteiles Reihungsverfahren -

sowie des Studienplanes Zahnmedizin, veröffentlicht im MTBl 27. Stk, RN 116 (Studienjahr 2005/2006) vom 5.7.2006 idgF.

(3) Es wird festgestellt, dass es sich bei der Bestimmung des § 13 Abs. 2 dieser Verordnung um eine zeitlich befristete Überschreibung, somit weder um eine Abänderung noch um eine Streichung iSd. § 40 des Satzungsteiles Reihungsverfahren handelt.

(4) Mit In-Kraft-treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Zulassungsbeschränkungen im Diplomstudium Zahnmedizin an der MUG, veröffentlicht im MTBl 25. Stk. RN 108 (Studienjahr 2005/2006) vom 14.6.2006 außer Kraft.

Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz WALTER  
Rektor